

**AKTENAUSZUG:**

Rechtsanwalt Dr. Sven Mühsam  
Falkenweg 20  
08066 Zwickau

Zwickau, den 16.02.2009

An das  
Landgericht Zwickau  
- Zivilabteilung -  
Platz der Deutschen Einheit 1  
08058 Zwickau

Landgericht Zwickau Eingang: 20.02.2009
---

In Sachen

Frank Ihle, Erlenweg 15, 08527 Plauen

- Kläger -

gegen

Zeitova GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Asmus, Mozartstraße 5, 08064 Zwickau

- Beklagte -

erhebe ich Namens und im Auftrag des Klägers

**Klage**

mit folgenden Anträgen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die im Erdgeschoss des Anwesens Lessingstraße 8 in Zwickau befindlichen Gewerberäume, bestehend aus einem Verkaufsraum, einem Aufenthaltsraum, einem Abstellraum sowie einem WC in einer Gesamtgröße von 120,86 qm zu räumen und geräumt an den Kläger herauszugeben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall der Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens wird bereits hiermit Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO gestellt.

Begründung:

Der Kläger ist Eigentümer des Wohn- und Geschäftshauses Lessingstraße 8 in Zwickau. Die im Erdgeschoss befindlichen Geschäftsräume, bestehend aus einem Verkaufsraum, einem Aufenthaltsraum, einem Abstellraum sowie einem WC in einer Gesamtgröße von 120,86 qm vermietete der Kläger mit unbefristetem Mietvertrag vom 01.04.2006 an die Firma Dennova GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernd Asmus. Nach § 3 des Mietvertrags belief sich die monatlich zu zahlende Miete auf 850,00 EUR zzgl. einer monatlichen Nebenkostenvorauszahlung von 250,00 EUR.

Beweis: Mietvertrag vom 01.04.2006 - Anlage 1(\*)

Wegen Zahlungsverzugs kündigte der Kläger das Mietverhältnis am 04.06.2007. In einem seit August 2007 vor dem Landgericht Zwickau unter dem Aktenzeichen 4 O 256/07 geführten Rechtsstreit wurde die Firma Dennova GmbH antragsgemäß durch Urteil vom 09.05.2008 zur Räumung und Herausgabe verurteilt. Die gegen das Urteil eingelegte Berufung hat das OLG Dresden im Verfahren 5 U 1825/08 mit einstimmigem Beschluss vom 11.11.2008 nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückgewiesen.

Beweis: Urteil des Landgerichts Zwickau vom 09.05.2008 - Anlage 2;  
Beschluss des OLG Dresden vom 11.11.2008, Az: 5 U 1825/08 -Anlage 3 (\*)

Nachdem der Kläger im Dezember 2008 Vollstreckungsauftrag erteilt hatte, legte die Beklagte gegen die Vollstreckung Erinnerung ein und berief sich darauf, die Räume angeblich bereits seit 2007 von der Dennova GmbH – was bestritten wird – untergemietet zu haben. Hiervon hatte der Kläger bis zum erteilten Räumungsauftrag keine Kenntnis.

Die Beklagte ist zur Räumung und Herausgabe der Räume an den Kläger verpflichtet. Ein Mietvertrag mit der Beklagten besteht nicht, der Mietvertrag mit der Dennova GmbH ist – was bereits durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurde – beendet. Die Beklagte wersetzt sich der Räumung, so dass Klageerhebung geboten war.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei. Gerichtskostenvorschuss ist gezahlt.

gez. Dr. Mühsam  
Rechtsanwalt

---

**Anlage 2**

(Auszug aus den Gründen des Urteils des Landgerichts Zwickau vom 09.05.2008, Az.: 4 O 256/07):

"(...) Die Beklagte ist zur Räumung und Herausgabe der streitgegenständlichen Räume an den Kläger verpflichtet (§ 546 Abs. 1 BGB).

Das Mietverhältnis vom 01.04.2006 endete durch die vom Kläger nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 b BGB ordnungsgemäß erklärte Kündigung. Statt der vertraglich geschuldeten Miete von 1.100,00 EUR zahlte die Beklagte seit 01.08.2006 lediglich eine monatliche Miete von 500,00 EUR. Damit war die Beklagte zum Zeitpunkt der Kündigung am 04.06.2007 – die Miete war jeweils zur Zahlung am 1. eines Monats fällig – mit mehr als zwei Monatsmieten in Zahlungsverzug.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die vertraglich vereinbarte Miete nicht sittenwidrig überhöht (...)"

---

---

*Der zuständige Einzelrichter der 4. Zivilkammer, VRiLG Ernstberger, ordnete mit Verfügung vom 23.02.2009 die Durchführung eines schriftlichen Vorverfahrens an. Die Klageschrift wurde unter gleichzeitiger Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen (§ 276 Abs. 1 ZPO) sowie ordnungsgemäßer Belehrung nach § 276 Abs. 2 ZPO ausweislich der Postzustellungsurkunde unter der Geschäftsadresse Mozartstraße 5 durch persönliche Übergabe am 02.03.2009 an Frau Rita Asmus zugestellt.*

*Am 24.03.2009 hat das Landgericht Zwickau durch VRiLG Ernstberger als Einzelrichter unter dem Aktenzeichen 4 O 125/09 im schriftlichen Vorverfahren entsprechend dem Klageantrag ein Versäumnisurteil gegen die Beklagte erlassen.*

*Das Versäumnisurteil wurde an den Klägervertreter am 01.04.2009, an die Beklagte ausweislich der Postzustellungsurkunde wiederum unter der Adresse Mozartstraße 5 durch persönliche Übergabe an Frau Rita Asmus am 31.03.2009 zugestellt.*

---

Rechtsanwalt Karl Finder  
Bahnhofstraße 3  
08056 Zwickau

Zwickau, den 15.04.2009

**Vorab mit Fax:**

An das  
Landgericht Zwickau  
Platz der Deutschen Einheit 1  
08058 Zwickau

<p>Landgericht Zwickau Eingang 15.04.2009</p>
---

In Sachen Ihle./Zeitova GmbH - Az.: 4 O 125/09

zeige ich unter Vorlage einer Originalvollmacht die Vertretung der Beklagten an. Namens und im Auftrag der Beklagten lege ich hiermit gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Zwickau vom 24.03.2009

**Einspruch**

ein.

**Begründung:**

Das Versäumnisurteil hätte nicht erlassen werden dürfen, da die Klageschrift nicht ordnungsgemäß zugestellt wurde. Die Geschäftsadresse der Beklagten befand sich zum Zeitpunkt der Zustellung nicht mehr in der Mozartstraße 5, sondern in der Lesingstraße 8 in Zwickau. Dies war dem Kläger, welcher ja von der Beklagten auch die Räumung begehrt, bekannt. Zwar hat die Ehefrau des Geschäftsführers der Beklagten, welche nunmehr ein eigenes Geschäft in den vormaligen Geschäftsräumen

der Beklagten in der Mozartstraße 5 betreibt, die Klageschrift entgegengenommen und am 03.03.2009 ihrem Mann, dem Geschäftsführer meiner Mandantin, übergeben. Darin kann jedoch keine wirksame Zustellung, durch welche auch noch Fristen ausgelöst werden, liegen. Gleiches gilt im Übrigen auch für das Versäumnisurteil, das man ebenfalls versuchte, in den Räumen Mozartstraße 5 zuzustellen. Die Ehefrau des Geschäftsführers der Beklagten hat das Versäumnisurteil am 31.03.2009 entgegengenommen und ihrem Ehemann am selben Tag übergeben. Fristen können damit allerdings nicht zu Lasten der Beklagten in Gang gesetzt worden sein.

Hilfsweise – für den Fall, dass doch irgendwelche Fristen in Gang gesetzt wurden – beantrage ich hiermit, der Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist zu gewähren.

An der Versäumung der Frist trifft die Beklagte kein Verschulden. Der Fristablauf war ordnungsgemäß für den 14.04.2009 im Fristenkalender notiert. Die Einspruchsschrift wurde am 14.04.2009 gefertigt und durch mich unterschrieben. Entsprechend den erteilten Anweisungen sollte meine stets zuverlässig arbeitende Rechtsanwaltsfachangestellte Frau Kuhnat den Schriftsatz nach dem Ende unserer Bürozeiten in den Nachtbriefkasten des Landgerichts Zwickau einwerfen. Auf dem Weg zum Gericht hatte meine Angestellte aber leider einen Unfall. Gegen 19.15 Uhr wurde sie – auf dem Fahrrad fahrend – auf dem Bürgersteig von einem Unbekannten angestoßen, so dass sie stürzte und sich eine stark blutende Platzwunde am Kopf zuzog, die stationär in dem Heinrich-Braun-Klinikum behandelt wird. Frau Kuhnat ist erst seit heute Morgen wieder ansprechbar, glücklicherweise geht es ihr bereits besser.

Die Einspruchsbegründung folgt mit gesondertem Schriftsatz. Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Finder  
Rechtsanwalt

---

*Das Tatsachenvorbringen im Zusammenhang mit dem gestellten Wiedereinsetzungsantrag wurde durch eidesstattliche Versicherung von Rechtsanwalt Finder (\*) und der Rechtsanwaltsfachangestellten Frau Kuhnat (\*) sowie durch Vorlage eines Attests des Heinrich-Braun-Klinikums, Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau (\*), jeweils vom 15.04.2009, glaubhaft gemacht. Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter am 20.04.2009 zugestellt.*

---

Rechtsanwalt Karl FINDER  
Bahnhofstraße 3  
08056 Zwickau

Zwickau, den 23.04.2009

An das  
Landgericht Zwickau  
Platz der Deutschen Einheit 1  
08058 Zwickau

Landgericht Zwickau Eingang: 24.04.2009
---

In Sachen Ihle./Zeitova - Az: 4 O 125/09

begründe ich den mit Schriftsatz vom 15.04.2009 eingelegten Einspruch gegen das Versäumnisurteil wie folgt:

Das Landgericht Zwickau ist für die Entscheidung unzuständig. Dies wird ausdrücklich gerügt. Geltend gemacht wird ein Anspruch, der ein Mietverhältnis über Räume betrifft. Überdies kann unter Berücksichtigung der – noch dazu sittenwidrig überhöhten – Monatskaltmiete von 850,00 EUR das Landgericht ohnehin nicht zuständig sein.

Im Übrigen trägt der Kläger nur sehr verkürzt vor. Die Beklagte hat seit Anfang 2007 die streitgegenständlichen Räume von der Dennova GmbH untergemietet. Der Untermietvertrag wurde nämlich durch die Zeugin Friedrich bereits im Januar 2007 geschrieben, ausgefertigt und sodann durch Herrn Bernd Asmus, der sowohl Geschäftsführer der Firma Dennova GmbH als auch der Beklagten und durch den jeweiligen Gesellschaftsvertrag vom Verbot der Selbstkontrahierung befreit ist, unterschrieben.

Beweis: Zeugin Monique Friedrich, zu laden über die Beklagte;  
Untermietvertrag vom 5.01.2007 als Anlage B 1 (\*);  
Gesellschaftsverträge der Dennova GmbH und der Beklagten als Anlage B 2 u. 3 (\*)

Zwar mag die Dennova GmbH aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Zwickau vom 09.05.2008 zur Räumung und Herausgabe verpflichtet sein. Dies gilt jedoch nicht auch zugleich für die Beklagte. Bekanntlich entfaltet das Urteil Rechtskraftwirkung nur zwischen den Parteien eines Verfahrens, nicht jedoch im Verhältnis zu Dritten. Der Kläger muss schon einen neuen Titel gegen die Beklagte als Untermieterin erwirken. Als Untermieterin kann die Beklagte selbstverständlich auch die

wirksame Beendigung des Hauptmietverhältnisses bestreiten. Ein Zahlungsrückstand der Denova GmbH bestand nicht, sodass kein Kündigungsgrund vorlag. Die vertraglich vereinbarte Miete war nämlich sittenwidrig überhöht. Im April 2006 betrug die ortsübliche Kaltmiete für vergleichbare Räume allenfalls 400,00 EUR.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Da das Hauptmietverhältnis nicht beendet ist, kann die Beklagte die Räume auch weiterhin nutzen, eine Pflicht zur Räumung und Herausgabe besteht nicht.

Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Finder  
Rechtsanwalt

---

*Mit Verfügung vom 28.04.2009 wurde durch den zuständigen Einzelrichter Termin zur mündlichen Verhandlung über den Einspruch und die Hauptsache (§ 341a ZPO) bestimmt auf den 22.05.2009, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 225. Mit der Ladung wurde dem Klägervorteiler der Schriftsatz des Beklagtenvertreterers vom 23.04.2009 zugestellt.*

---

Rechtsanwalt Dr. Sven Mühsam  
Falkenweg 20  
08066 Zwickau

Zwickau, den 13.05.2009

An das  
Landgericht Zwickau  
Platz der Deutschen Einheit 1  
08058 Zwickau  
Az: 4 O 125/09

Landgericht Zwickau Eingang: 14.05.2009
---

In Sachen Ihle./Zeitova

erwidere ich für den Kläger auf die Schriftsätze der Beklagten vom 15.04.2009 und 23.04.2009 sowie in Vorbereitung des anberaumten Verhandlungstermins wie folgt:

Der anberaumte Verhandlungstermin ist nicht notwendig, da der Einspruch bereits unzulässig ist. Selbstverständlich haben durch die Zustellungen an die Ehefrau des

Geschäftsführers der Beklagten die Fristen zu laufen begonnen. Die Beklagte gesteht ja selbst zu, die Klageschrift und auch das Versäumnisurteil erhalten zu haben. Der Einspruch ist daher verfristet. Ein Wiedereinsetzungsgrund liegt nicht vor, im Übrigen wird das Tatsachenvorbringen zum Wiedereinsetzungsantrag bestritten. Die Unzulässigkeit des Einspruchs folgt auch daraus, dass dieser nicht begründet wurde, die Begründung mit Schriftsatz vom 23.04.2009 ist verspätet. Im Übrigen trägt die Beklagte widersprüchlich vor: wäre das Versäumnisurteil nicht in gesetzmäßiger Weise ergangen, wäre der Einspruch bereits unstatthaft.

In der Sache selbst kann sich der Kläger auch gegenüber der Beklagten – wenn er schon gegen diese einen eigenen Räumungstitel erwirken muss – auf die Rechtskraft des Urteils des Landgerichts Zwickau vom 09.05.2008 berufen. Denn die Rechtsstellung des Untermieters hängt materiell völlig von der des Mieters ab. Das Vorgehen der Beklagten, deren Geschäftsführer identisch mit dem der Dennova GmbH ist, kann nur als rechtsmissbräuchlich angesehen werden. Obwohl der Untermietvertrag bereits 2007 geschlossen worden sein soll, haben es die Dennova GmbH wie auch (aufgrund der Personenidentität der Geschäftsführer) die Beklagte unterlassen, den Kläger über die Untervermietung zu informieren oder bei ihm gar um eine Erlaubnis nachzufragen. Auch im Vorprozess wurde zu dem behaupteten Untermietvertrag nichts vorgetragen.

Im Übrigen wurde das zwischen dem Kläger und der Dennova GmbH bestehende Mietverhältnis durch die am 04.06.2007 ausgesprochene außerordentliche Kündigung wirksam beendet. Die Dennova GmbH zahlte seit 01.08.2006 monatlich nur 500,00 EUR Miete. Die vertraglich vereinbarte Miete war nicht sittenwidrig überhöht. Die Dennova GmbH ist schließlich in kaufmännischen Dingen nicht unerfahren und hat sich auf die vertraglich vereinbarte Miete ohne Diskussion eingelassen. Der Kläger hatte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Dennova GmbH noch andere Mietinteressenten, die für die Räume ebenfalls eine Kaltmiete von 850,00 EUR gezahlt hätten, so z.B. die Firmen Gottwald GmbH und Norman Drube Elektrofachwerkstatt e.K. Im Falle des Bestreitens können entsprechende Zeugen benannt werden. Es kann nicht angehen, dass auf den unsubstantiierten Einwand der Sittenwidrigkeit hin die vertraglich vereinbarte Miete nachträglich „gedrückt“ wird. Zudem hätte die Dennova GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages die Möglich-



keit gehabt, in den benachbarten Häusern vergleichbare Gewerberäume anzumieten.

Nunmehr hat der Kläger, nachdem er von der behaupteten Untervermietung erfahren hat, die Dennova GmbH mit Schreiben vom 20.12.2008 aufgefordert, das Untermietverhältnis durch eine sofortige Kündigung zu beenden und eine Erlaubnis der Untervermietung versagt.

Beweis: Schreiben vom 20.12.2008 - Anlage 4 (\*)

Da die Dennova GmbH sich geweigert hat, das Untermietverhältnis zu beenden, hat der Kläger das Mietverhältnis gegenüber dieser am 28.02.2009 nochmals vorsorglich außerordentlich gekündigt.

Beweis: Kündigungserklärung vom 28.02.2009 - Anlage 5 (\*)

Dem Beklagtenvertreter wurde dieser Schriftsatz am heutigen Tag per Telefax übersandt. Beglaubigte und einfache Abschrift anbei.

gez. Dr. Mühsam  
Rechtsanwalt

---

**Protokoll der öffentlichen Sitzung  
des Landgerichts Zwickau**

**4 O 125/09**  
Zwickau, den 22.05.2009

**Gegenwärtig:**

VRiLG Ernstberger als Einzelrichter  
Justizangestellte Böhm als Protokollführerin

**In dem Rechtsstreit**

Ihle ./ Zeitova GmbH

sind nach Aufruf der Sache erschienen:

Für den Kläger: der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Dr. Mühsam

Für die Beklagte: deren Geschäftsführer Herr Asmus persönlich mit Rechtsanwalt Finder

Die Frage der Zulässigkeit des Einspruchs wird mit den Parteien erörtert.

Der Beklagtenvertreter erhält Abschriften des Schriftsatzes des Klägersvertreters vom 13.05.2009.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden teilt der Beklagtenvertreter mit, dass er diesen Schriftsatz am 13.05.2009 vom Klägersvertreter per Telefax erhalten hat.

Der Vorsitzende führt sodann in den Sach- und Streitstand ein, die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert.

Der Beklagtenvertreter erklärt zum Schriftsatz vom 13.05.2009 Folgendes:

Die Möglichkeit der Anmietung vergleichbarer Gewerberäume in den in der Nachbarschaft liegenden Häusern führt nicht dazu, dass das Verhalten des Klägers nicht als Mietwucher zu bewerten ist. Im Übrigen wollte die Dennova GmbH gerade mit dem Kläger und nicht mit den Eigentümern der auch in Frage kommenden Häuser kontrahieren, da ihr der Kläger von Geschäftspartnern empfohlen wurde. Zudem verlangten auch die anderen Eigentümer einen viel zu hohen Mietzins. Eine Pflicht, im Vorprozess zum Untermietvertrag vorzutragen, bestand nicht. Das Vorgehen der Beklagten ist auch nicht rechtsmissbräuchlich. Zwar war im Mietvertrag zwischen dem Kläger und der Dennova GmbH keine Regelung enthalten, dass diese zur Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt ist. Gleichwohl bestand ein Anspruch der Dennova

GmbH gegenüber dem Kläger, der Gebrauchsüberlassung zuzustimmen. Die Beklagte war nämlich zwingend auf die Nutzung der Räume angewiesen. Zwar ist das Tatsachenvorbringen im Schriftsatz vom 13.05.2009 zur erneuten Kündigung zutreffend. Es ist jedoch verspätet und daher nicht mehr zu berücksichtigen. Im Übrigen lag, da die Dennova GmbH gegenüber dem Kläger einen Anspruch auf Zustimmung zur Untervermietung an die Beklagte hatte, kein Kündigungsgrund vor.

Der Klägervertreter erklärt hierzu:

Die Beklagte irrt, wenn sie meint, dass der Kläger der Gebrauchüberlassung hätte zustimmen müssen. Es wird bestritten, dass die Beklagte zwingend auf die Nutzung der streitgegenständlichen Räume angewiesen war. Schließlich hat sie bereits vorher über Gewerberäume in der Mozartstraße 5 verfügt.

Eine gütliche Einigung zwischen den Parteien konnte nicht erzielt werden.

Der Klägervertreter stellt den Antrag,

1. den Einspruch gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Zwickau vom 24.03.2009 als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise,
2. das Versäumnisurteil des Landgerichts Zwickau vom 24.03.2009 aufrechtzuerhalten.

Der Beklagtenvertreter beantragt unter Aufrechterhaltung der Rüge der Unzuständigkeit,

das Versäumnisurteil des Landgerichts Zwickau vom 24.03.2009 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Es ergeht sodann folgender

### **Beschluss:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf  
**Dienstag, den 02.06.2009, 14.00 Uhr, Sitzungssaal 225.**

Die Sitzung ist damit geschlossen.

gez. Ernstberger  
Vorsitzender Richter am Landgericht

gez. Böhm  
Justizangestellte"

**Bearbeitervermerk:**

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Von den in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, den Tatbestand und/oder die Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen. Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit des Einspruchs und/oder der Klage, so ist zur Zulässigkeit und Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen materiell-rechtlichen Fragen zur Begründetheit einzugehen. Soweit dies nicht in den Entscheidungsgründen geschieht, ist ein Ergänzungsgutachten zu fertigen.

2. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen.
3. Zwickau verfügt über ein Amts- und Landgericht.
4. Von dem Abdruck der mit einem (\*) gekennzeichneten Anlagen zu den Schriftsätzen ist abgesehen worden. Es ist davon auszugehen, dass ihr Inhalt mit den Angaben im Sachverhalt übereinstimmt und sie darüber hinaus keine entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten. Dies gilt entsprechend für die nicht abgedruckten Teile des Urteils des Landgerichts Zwickau vom 9.05.2008, Az.: 4 O 256/07.
5. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Sollten Sie der Auffassung sein, das Gericht hätte Beweis erheben müssen, ist zu unterstellen, dass dies erfolgt ist und zu keinem Ergebnis geführt hat.
6. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Sämtliche Schriftstücke sind von dem Aussteller ordnungsgemäß unterzeichnet worden.
7. Der Bearbeitung ist das zum Entscheidungszeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

**Auszug aus dem Kalender 2009** (März bis Mai 2009)

März							April							Mai						
Mo	Die	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Die	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Die	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1			1	2	3	4	5					1	2	3
2	3	4	5	6	7	8	6	7	8	9	10	11	12	4	5	6	7	8	9	10
9	10	11	12	13	14	15	13	14	15	16	17	18	19	11	12	13	14	15	16	17
16	17	18	19	20	21	22	20	21	22	23	24	25	26	18	19	20	21	22	23	24
23	24	25	26	27	28	29	27	28	29	30				25	26	27	28	29	30	31
30	31																			

Fest- und Feiertage innerhalb des Zeitraums: 10.04., 13.04., 1.05. und 21.05.2009